

Anlage 1b: Strukturvoraussetzungen für den hausärztlichen Versorgungssektor nach § 3 Abs. 2 (koordinierender Arzt)

zu dem Vertrag zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V für die Indikationen Asthma bronchiale sowie COPD –zwischen den Krankenkassen und ihren Verbänden in Bremen und der KVHB

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt nach § 3 sind Vertragsärzte, Medizinische Versorgungszentren und ermächtigte Ärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für das DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Um eine kontinuierlich hohe Strukturqualität zu sichern, ist die Überprüfung der Strukturparameter nicht nur zu Beginn der Teilnahme, sondern auch regelmäßig im Zeitablauf erforderlich. Die teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, einmal im Jahr selbständig Nachweise über entsprechende Fortbildungen, Qualitätszirkel sowie die Qualifikation des medizinischen Personals bis spätestens dem 15.01. des Folgejahres bei der KVHB vorzulegen. Nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen und verlängert sich entsprechend.

COPD

Parameter	Nachweis	Zeitpunkt/Häufigkeit
Allgemeine Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V: <ul style="list-style-type: none"> - Facharzt für Allgemeinmedizin, - Praktischer Arzt - hausärztlich tätiger Internist 	bei Beginn der Teilnahme
ärztliche Fortbildung (DMP-spezifisch)	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der Arzt- Informationsveranstaltung oder Information durch das schriftliche Informations- und Schulungsmaterial und die Bestätigung der Kenntnisnahme 	bei Beginn der Teilnahme

LESEFEASSUNG der Anlage 1b Strukturvoraussetzungen für den hausärztlichen Versorgungssektor nach § 3 Abs. 2 (koordinierender Arzt) des Vertrages zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V für die Indikationen Asthma bronchiale sowie COPD

pneumologischer Qualitätszirkel oder COPD-spezifische Fortbildung (z.B. von Ärztekammer oder KV anerkannte oder zertifizierte Fortbildungsveranstaltung)	Teilnahmebescheinigung Teilnahmebescheinigung	Mindestens einmal jährlich Mindestens einmal jährlich
Möglichkeit zur Basisdiagnostik, mindestens: Spirometer mit Flussvolumenkurve	Bei Eigenleistung: Bestätigung durch den Leistungserbringer	bei Beginn der Teilnahme

Zusätzliche Voraussetzungen für die Durchführung von Schulungen in der eigenen Praxis

Ausstattung der Praxis	Räumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung für Einzel- und Gruppenschulungen
------------------------	---